

## Verzeichnis

---

### I. Die Genossenschaft

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Unternehmenszweck
- § 3 Unternehmensgegenstand

### II. Mitgliedschaft

- § 4 Charakter der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Kündigung der Mitgliedschaft
- § 8 Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 9 Ausscheiden durch Tod
- § 10 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
- § 11 Ausschluss
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Rechte der Mitglieder
- § 14 Pflichten der Mitglieder

### III. Organe der Genossenschaft

#### § 15 Die Organe

##### *A. Der Vorstand*

- § 16 Leitung der Genossenschaft
- § 17 Zusammensetzung, Geschäftsführung und Dienstverhältnis
- § 18 Vertretung
- § 19 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- § 20 Willensbildung
- § 21 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
- § 22 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates
- § 23 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

##### *B. Der Aufsichtsrat*

- § 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates
- § 25 Konstituierung, Beschlussfassung
- § 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
- § 27 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

### *C. Die Generalversammlung*

- § 28 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 29 Frist und Tagungsort
- § 30 Einberufung und Tagesordnung
- § 31 Versammlungsleitung
- § 32 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 33 Mehrheitserfordernisse
- § 34 Versammlungsniederschrift
- § 35 Entlastung
- § 36 Abstimmung und Wahlen
- § 37 Auskunftsrecht
- § 38 Teilnahme der Verbände

### IV. Eigenkapital und Haftsumme

- § 39 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Gebühren und Geschäftsguthaben
- § 40 Gesetzliche Rücklage
- § 41 Andere Ergebnismrücklage
- § 42 Nachschusspflicht

### V. Rechnungswesen

- § 43 Geschäftsjahr
- § 44 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 45 Überschussverteilung
- § 46 Verwendung des Jahresüberschusses
- § 47 Deckung eines Jahresfehlbetrages

### VI. Sonstiges

- § 48 Mitgliedschaften
- § 49 Liquidation
- § 50 Bekanntmachungen
- § 51 Klärung von Meinungsverschiedenheiten
- § 52 Gerichtsstand

## I. Die Genossenschaft

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Genossenschaft führt den Namen: **Blockchain Support eG**
2. Sie hat Ihren Sitz in: Giebelstadt

### **§ 2 Unternehmenszweck**

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung und Anwendung von IT-orientierten Dienstleistungen und Infrastruktursystemen.
2. Die Realisierung des Förderzwecks erfolgt über eine, auf Dauer angelegte, unternehmerische und gemeinschaftliche Zusammenarbeit, auf der Grundlage gemeinschaftlicher Grundsätze und Organisationsvorschriften.
3. Das förderwirtschaftliche Ziel charakterisiert sich aus den stetig zu fördernden und optimal aufeinander abzustimmenden allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit der als MitUnternehmer tätigen und weiterer Mitglieder und der besonderen Interessen jedes einzelnen Mitglieds.
4. Durch zusammenlegen und gemeinsamen Einsatz ihres Kapitals, der wechselseitigen Nutzung ihrer individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten, dem Einsatz ihres geistigen Vermögens zum gemeinsamen Nutzen sowie der individuellen Nutzung des gemeinsamen Erfolgs, werden die Voraussetzungen für eine dem Unternehmenszweck dienliche Unternehmenskultur geschaffen.
5. Zur Erfüllung des Förderzwecks schafft und unterhält die Genossenschaft betriebliche Einrichtungen und Ausrüstungen sowie weitere, der unternehmerischen Tätigkeit und der Lebensführung der Mitglieder dienende, materielle und organisatorische Voraussetzungen.
6. Die Genossenschaft kann eigene Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen, sofern es der Förderung des Unternehmens und der Mitglieder dient.

### **§3 Unternehmensgegenstand**

1. Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit der Genossenschaft ist es,
  - a) die Förderung, Durchführung und Pflege von Blockchain Systemen,
  - b) die Förderung, Durchführung und Pflege von IT-Security und Sicherheitsstrategien,
  - c) die Förderung von IT- Organisations-, Vertriebs- und Vermarktungsstrategien,
  - d) die Förderung von IT- Forschungs- und Entwicklungsprojekten, auch auf wissenschaftlicher Basis,
  - e) die Organisation, Begleitung und Vorbereitung spezifischer, dem Unternehmenszweck verwandten und übergreifenden Themen,
  - f) die gesellschaftliche und soziale Gemeinschaft über den Unternehmenskontext auf allen möglichen Ebenen zu fördern, fordern und zu verbessern,
  - g) das kooperative Handeln zu unterstützen und fördern,
  - h) die materiellen Grundlagen und organisatorischen Voraussetzungen für die Mitglieder zur Durchführung ihrer unternehmerischen Tätigkeit bereit zu stellen,
  - i) nach Maßgabe der im jeweiligen Wirtschaftszeitraum verfügbaren Möglichkeiten, die Mitglieder bei der Organisation ihrer Wirtschafts- und Lebensführung durch Dienstleistungen oder in materieller Form zu unterstützen.
2. Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere, auch eigene, Unternehmen gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## II. Mitgliedschaft

Einzelheiten über diese Satzung hinaus, die durch Mitgliedschaft obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung Mitgliedschaft [AGO Mitgliedschaft]. Sie ist vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats, solange kein Aufsichtsrat besteht von dem Bevollmächtigten der Generalversammlung aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

## § 4 Charakter der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist darauf abgestellt, dass die Mitglieder als tätige MitUnternehmer in der Genossenschaft aktiv arbeiten, um zur persönlichen Existenzsicherung Einkommen zu erzielen und dadurch zugleich Ertrag für die Genossenschaft zu erwirtschaften, der wiederum für den Ersatz und die Verbesserung der materiellen Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitglieder zum Einsatz gelangt.
2. Fördermitglied ist eine Form der Mitgliedschaft die darauf abstellt, dass Personen, die ansonsten die Eignung zur Aufnahme entsprechend des Förderzwecks und des Unternehmensgegenstandes nicht erfüllen, sich aber nutzbringend für die Genossenschaft betätigen, oder die Genossenschaft anderweitig materiell oder immateriell unterstützen, die Mitgliedschaft erwerben können.
3. Den Status Mitgliedschaftsanwärter können Personen erhalten, die den Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, die jedoch die Festlegungen des § 14 Absatz 2 dieser Satzung noch nicht umfassend erfüllen können, aber gewillt sind, spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Antragstellung, diese zu erfüllen.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen,
  - b) Einzelunternehmer (Kleinunternehmen / Einzelkaufleute),
  - c) Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften,
  - d) juristische Personen.
2. Aufnahmefähig ist nur, wer nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
  - a) wer entsprechend des Förderzwecks und des Unternehmensgegenstandes geeignet und bereit ist als MitUnternehmer in der Genossenschaft tätig zu sein und/oder für die tätigen MitUnternehmer über die Bereitstellung materieller Grundlagen den Förderzweck erfüllt,
  - b) dessen Wirken oder Tätigkeit entsprechend Absatz 3 den Interessen der Genossenschaft Nutzen bringt,
3. Sind die Voraussetzungen zur Aufnahme nach Absatz 2a nicht erfüllt, kann eine Fördermitgliedschaft erworben werden. Die Fördermitgliedschaft setzt voraus, dass das aufzunehmende Fördermitglied mit seinem Wirken und seiner Tätigkeit der Genossenschaft Nutzen bringt oder in relevanter Weise den Förderzweck zum Nutzen der Mitglieder erfüllen hilft.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung,
  - b) Zulassung durch den Vorstand und
  - c) Eintragung in die Mitgliederliste.
5. Personen die nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft als Mitglied aufgenommen werden, haben ein, der Ertragsfähigkeit der Mitgliedschaft und/oder der aktuellen Vermögenslage der Genossenschaft angemessenes, Eintrittsgeld zu entrichten. Die Höhe des Eintrittsgeldes regelt sich nach § 39.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung ( § 7 ),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens ( § 8 ),
- c) Tod ( § 9 ),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft ( § 10 ),
- e) Ausschluss ( § 11 ),
- f) Beendigung der Tätigkeit in, bzw. für die Gesellschaft,
- g) Wegfall der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 und 3

## § 7 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch eine natürliche Person hat gleichzeitig die Beendigung der Vereinbarung der Tätigkeit in der Gesellschaft zur Folge.
2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

3. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

## **§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens**

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, ein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder unter den Voraussetzungen des § 5 Mitglied wird.
2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, den zulässigen Höchstbeteiligungsbetrag der Genossenschaft – sofern ein solcher festgelegt ist - nicht übersteigt.
3. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 9 Ausscheiden durch Tod**

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Geht die Erbschaft auf mehrere Erben über, ist von ihnen ein Bevollmächtigter zu benennen, der die Mitgliedschaftsrechte bis zur Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses wahrnimmt. Der Bevollmächtigte der Erben hat das gleiche Stimmrecht wie der Erblasser.
2. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres in dem der Erbfall eingetreten ist.
3. Die Mitgliedschaft des Erben kann mit Zustimmung des Vorstandes fortgesetzt werden, wenn bis zum Schluss eine entsprechende Beitrittserklärung vom Erben gestellt wurde und er die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

## **§ 10 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

1. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird sie bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 11 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Das gilt insbesondere, wenn das im gemeinschaftlichen Unternehmen tätige Mitglied nicht für die Förderung des Erwerbs /der Wirtschaft sämtlicher Mitglieder, sondern ausschließlich eigennützig arbeitet, bei seiner Tätigkeit nur die eigenen Interessen in den Vordergrund stellt,
  - b) es unrichtige Angaben oder Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einreicht oder sonstige das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied bedeutsame Angaben und Veränderungen unrichtig oder unvollständig abgibt,
  - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
  - d) es dauerhaft zahlungsunfähig geworden ist,
  - e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
  - f) es ein eigenes mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt; oder wer in einer anderen Form an Unternehmen oder Einrichtungen gebunden oder tätig ist, welche zur eigenen Genossenschaft in Konkurrenz oder im negativen Verhältnis stehen,
  - g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Mit der Beschlussfassung endet gleichzeitig die Tätigkeit des Mitgliedes in und/oder für die Genossenschaft.

5. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsache, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
6. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.
7. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat oder der Schiedskommission einlegen. Geht die Beschwerde beim Aufsichtsrat ein, so ist diese umgehend der Schiedskommission zur Entscheidung zuzuleiten. Die Beschwerdeentscheidung der Schiedskommission ist endgültig.

## § 12 Auseinandersetzung

1. Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung der Geschäftsanteile ( § 8 ) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Weitere Ansprüche können sich aus den im § 41 getroffenen Regelungen ergeben. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausscheidende Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenz- oder Vergleichsverfahren des Mitgliedes.
3. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
4. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so wird vom ausscheidenden Mitglied ein Betrag bis zur Höhe der Mindestanteile und die Haftsumme zur Deckung des Fehlbetrages herangezogen. Hier kann sich im Zuge der Auseinandersetzung eine Einzahlungspflicht ergeben.
5. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen fällige Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
6. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied binnen sechs Monaten seit dem Ende des Wirtschaftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen. Das ausgeschiedene Mitglied kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung des Jahresabschlusses verlangen.
7. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## § 13 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Organe und sonstigen internen Vereinbarungen und Regeln, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken und soweit die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 vorliegen, im gemeinschaftlichen Unternehmen tätig zu sein.  
Es hat insbesondere das Recht,
  - a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
  - b) Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen soweit dem nach § 37 nichts entgegen steht,
  - c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen,
  - d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift einer Mindestzahl von Mitgliedern entsprechend § 30 Abs. 2,
  - e) dem gemeinsamen Unternehmen dienliche Maßnahmen an die zuständigen Organe zu unterbreiten und diesbezüglich Rechenschaft über die Umsetzung oder Ablehnung zu verlangen,
  - f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen sowie anderweitige Dienstleistungen, Vergünstigungen und Vorteile der Genossenschaft zu nutzen,
  - g) auf eine – gemäß seiner erbrachten Leistung – angemessene Vergütung; (näheres regelt die jeweils gültige, satzungs-ergänzende Leistungsvereinbarung),
  - h) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates, sofern vorhanden, zu verlangen,
  - i) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,

- j) auf Achtung seiner Persönlichkeit insbesondere der vertraulichen Behandlung seiner persönlichen Angelegenheiten.
2. Mitgliedschaftsanwärter können Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen. Über den jeweiligen Umfang entscheidet der Vorstand je Einzelfall. Sie können an Veranstaltungen, in denen über die Belange der Genossenschaft beraten wird, teilnehmen. Dort können sie ihre Meinung äußern und Vorschläge unterbreiten.

## **§ 14 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:
  - a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen, bei Handlungen sowie Tätigkeiten innerhalb und ähnlichen Handlungen außerhalb der Genossenschaft ausschließlich den Förderzweck gem. § 2 der Satzung zu verfolgen,
  - b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 39 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile und das Eintrittsgeld gemäß § 39 zu leisten,
  - c) jede, für das Verhältnis zwischen Genossenschaft und Mitglied bedeutsame Änderung, einschließlich der persönlichen Verhältnisse (z.B. Beteiligung an anderen Unternehmungen, ehrenamtliche Funktionen, Insolvenz, Wohnungswechsel, Kontowechsel) unverzüglich den zuständigen Organen der Genossenschaft mitzuteilen,
  - d) Geschäftspapiere, statistisches Material, interne Regelungen, Preis- und Konditionsunterlagen sowie sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln bzw. Stillschweigen zu wahren,
  - e) der Genossenschaft bei in Anspruch genommenen Leistungen unverzüglich die sich daraus für das Mitglied ergebenden Gegenleistungen zu erbringen,
  - f) die Genossenschaft vor möglichen Schädigungen zu schützen, indem es sofort nach Bekanntwerden von Tatsachen, die sich negativ auf die Genossenschaft auswirken können, die zuständigen Organe informiert und das für das Mitglied jeweils Zumutbare zur Abwendung des Schadens zu unternehmen,
  - g) die Leistungen der Genossenschaft bei Bedarf zu nutzen und gleichartige Leistungen erst bei Unmöglichkeit von der eigenen Genossenschaft von außerhalb in Anspruch zu nehmen.
2. Im gemeinschaftlichen Unternehmen oder einer ihrer Tochtergesellschaften unternehmerisch tätige Mitglieder haben die Pflicht, ihre Arbeitskraft, all ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Nutzen der Genossenschaft einzusetzen.
3. Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten sind grundsätzlich mit den in der Genossenschaft zuständigen Organen zu klären. Ist eine Klärung mit den eigenen Organen nicht herbeizuführen, ist eine für die Genossenschaft wirkende Schlichtungsstelle anzurufen bzw. einzuschalten. Nichtbeachtung dieses Grundsatzes ist ein Ausschlussgrund.
4. Der § 14 ist für die Mitgliedschaftsanwärter analog anzuwenden. Für den Mitgliedschaftsanwärter besteht insbesondere die Pflicht, schnellstens, aber spätestens innerhalb eines Jahres nach Antragstellung, alle Voraussetzungen zu schaffen um die Pflichten als Mitglied umfassend erfüllen zu können.

## **III. Organe der Genossenschaft**

### **§ 15 Die Organe**

1. Die Organe der Genossenschaft sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Aufsichtsrat,  
solange kein Aufsichtsrat besteht, der/die Bevollmächtigte der Generalversammlung
  - c) die Generalversammlung

#### **A. Der Vorstand**

Einzelheiten über diese Satzung hinaus über die Erfüllung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung Vorstand [AGO Vorstand]. Sie ist vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats, solange kein Aufsichtsrat besteht von dem Bevollmächtigten der Generalversammlung aufzustellen.

## § 16 Leitung der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft wird vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Organe und sonstigen innergesellschaftlichen Vereinbarungen sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 18.

## § 17 Zusammensetzung, Geschäftsführung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Solange die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, wird nur ein Vorstand bestellt.  
Der Vorstand ist verpflichtet, sofern noch nicht geschehen, vor Aufnahme des 21. Mitglieds eine Generalversammlung durchzuführen, um einen Aufsichtsrat zu wählen und den Vorstand mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu bestellen.
2. Dem Vorstand dürfen nicht mehr als 25 Prozent Fördermitglieder angehören. Mitgliedschaftsanwärter dürfen nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht von der Generalversammlung, für den Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich.
4. Personen, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, können nicht neu in den Vorstand bestellt werden.
5. Der Aufsichtsrat und in dessen Namen der Aufsichtsratsvorsitzende, solange kein Aufsichtsrat besteht der Bevollmächtigte der Generalversammlung, schließt namens der Genossenschaft Tätigkeits- und Leistungsvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern ab.
6. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll in Abhängigkeit des Betriebsergebnisses und entsprechend der Größe des gemeinsamen Unternehmens angemessen sein. Einen Vorschlag über Sonderzahlungen wegen besonderer Leistungen, kann der Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht der Bevollmächtigte der Generalversammlung nach positivem Abschluss eines Geschäftsjahres, der Generalversammlung zum Beschluss vorlegen.
7. Für die Kündigung des Vertragsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen Frist ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, solange kein Aufsichtsrat besteht der Bevollmächtigte der Generalversammlung zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig.  
Die Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
8. Der Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht der Bevollmächtigte der Generalversammlung ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das erforderliche zu veranlassen.
9. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht als Bevollmächtigter der Generalversammlung gewählt werden.
10. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, sodass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

## § 18 Vertretung

1. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).  
Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Genossenschaft allein.  
Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.
2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.
3. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Der Vorsitzende des Vorstands ist stets alleinvertretungsberechtigt.

## § 19 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, dessen handeln nicht ausschließlich kaufmännisches Gewinnstreben sein darf, sondern der langfristig den satzungsmäßigen Förderzweck sichert, anzuwenden.
2. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
3. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
  - a) eine allgemeine Geschäftsordnung Vorstand [AGO Vorstand] im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht von der Generalversammlung, aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
  - b) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen und der Generalversammlung jährlich darüber Rechenschaft abzulegen,
  - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen, wobei alle Maßnahmen, welche die persönlichen Leistungsverhältnisse der Mitglieder und das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer betreffen, mit dem Betriebsausschuss (§ 26 Absatz 4) abzustimmen sind,
  - d) eine Betriebsordnung für das gemeinschaftliche geführte Unternehmen der Genossenschaft zu erstellen und der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen (§ 32 Absatz 1, Buchstabe k ),
  - e) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
  - f) die Mitgliederliste und ein persönliches Mitgliederregister zu führen,
  - g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht dem Bevollmächtigten der Generalversammlung vorzulegen,
  - h) spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen, über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages vorzuschlagen und einen, mit dem Betriebsausschuss ( § 24 Absatz 4 ) abgestimmten, Vorschlag über Grundsätze und Volumen der Vergütung, Entlohnung und über die sonstigen Leistungen zu erarbeiten, welche im laufenden Geschäftsjahr an die Mitglieder und Arbeitnehmer zu gewähren sind.  
Die genannten Unterlagen sind unverzüglich, sofern vorhanden dem Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht dem Bevollmächtigten der Generalversammlung und dessen Bericht der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
  - i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,
  - j) nach Feststellung des Jahresabschlusses und nach Beschlussfassung gemäß Buchstabe h, mit den in der Genossenschaft unternehmerisch tätigen Mitgliedern und beschäftigten Arbeitnehmern konkrete Leistungs- und Lohnvereinbarungen abzuschließen, bzw. bereits vorhandene entsprechend zu ändern oder zu ergänzen,
  - k) die Höhe des Eintrittsgeldes und laufende Gebühren festzulegen, jährlich zu aktualisieren, dem Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht den Bevollmächtigten der Generalversammlung davon in Kenntnis zu setzen und zur gemeinsamen Beschlussfassung vorzulegen.

## § 20 Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
2. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber im Quartal, durchzuführen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände mit der Einladung bekannt geben soll.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse, einschließlich das nicht zustande kommen von Beschlüssen, sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



## § 21 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

1. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht dem Bevollmächtigten der Generalversammlung mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
2. Mindestens halbjährlich und auf Verlangen in kürzeren Zeitabständen, ist dem Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht dem Bevollmächtigten der Generalversammlung vorzulegen:
  - a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
  - b) eine Aufstellung über die Forderungen und Verbindlichkeiten der Genossenschaft,
  - c) eine Übersicht der Entwicklung der Liquidität der Genossenschaft und
  - d) ein Bericht über besondere Vorkommnisse, wobei erforderlichenfalls über solche der Vorsitzende des Aufsichtsrates, solange kein Aufsichtsrat besteht dem Bevollmächtigten der Generalversammlung vorab zu unterrichten ist.

## § 22 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.
2. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## § 23 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

1. Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für die Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates, solange kein Aufsichtsrat besteht des Bevollmächtigten der Generalversammlung.

### **B. Der Aufsichtsrat**

Einzelheiten über diese Satzung hinaus über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung Aufsichtsrat [AGO Aufsichtsrat]. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen.

## § 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung per Stimmzettel gewählt werden. Mitgliedschaftsanwärter dürfen nicht gewählt werden. Solange die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, wird kein Aufsichtsrat bestellt. Die Pflichten des Aufsichtsrates nimmt dann ein Bevollmächtigter der Generalversammlung wahr.
2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 36 Absatz 2 bis 4.
3. Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes, solange kein Aufsichtsrat besteht des Bevollmächtigten der Generalversammlung beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Mitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheiden Mitglieder im Laufe der Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die Mindestzahl von zwei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder.
5. Mitglieder des Aufsichtsrates, solange kein Aufsichtsrat besteht der Bevollmächtigte der Generalversammlung, sollen aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, wenn sie das 68. Lebensjahr vollendet haben. Auf Beschluss der Generalversammlung können hierzu personengebundene Ausnahmen erfolgen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

6. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht als Bevollmächtigte der Generalversammlung gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

## **§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung**

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einberufen. Solange der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los (§ 36 gilt sinngemäß).
3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
4. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens im Quartal stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind vom Versammlungsleiter und mindestens einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
6. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, seiner Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand.
2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen.
3. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandslisten zu überprüfen. Über das Ergebnis der ordnungsgemäßen Durchführung sind entsprechende schriftliche Vermerke, mit Unterschrift des Aufsichtsratsmitgliedes, zu protokollieren.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte einen Betriebsausschuss für MitUnternehmer- und Arbeitnehmerangelegenheiten bilden. Diesem gehören mindestens drei Mitglieder an. Der Betriebsausschuss ist, insoweit dies nicht gesetzlich oder satzungsmäßig dem Gesamtaufichtsrat obliegt, entscheidungsbefugt. Näheres regelt eine, durch den Aufsichtsrat zu beschließende, Arbeitsordnung für den Betriebsausschuss [AO MitUnternehmerausschuss].
5. Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend der § 25.
6. Der Aufsichtsrat hat die, entsprechend § 19 Absatz 3 Buchst. h, vorzulegenden Unterlagen und Vorschläge zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
7. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.

8. Kommt der Aufsichtsrat entsprechend der vorigen Absätze zu einem positiven Ergebnis, ist zu prüfen, ob Vorstandsmitglieder in Anerkennung der erbrachten Leistungen eine Sonderzahlung erhalten können. Ein entsprechender Vorschlag über die Höhe des Gesamtvolumens einer eventuellen Sonderzahlung ist der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu vorzulegen.
9. Der Aufsichtsrat prüft und erklärt sich über die vom Vorstand vorgeschlagene Höhe des Eintrittsgeldes sowie laufender Gebühren.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes eines gemeinschaftlich geführten Unternehmens zu beachten. Sie haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Sie haben sich die für ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse unbedingt anzueignen.
11. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung ( Tantieme ) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung beschließt der Vorstand und der Aufsichtsrat gem. § 27 Absatz 7 Buchstabe I. Darüber hinaus gehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

## **§ 27 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

1. Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 entsprechend.
2. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind insbesondere erforderlich zur Beratung und Weiterleitung der Grundsätze der Geschäftspolitik zur Beschlussfassung an die Generalversammlung, zur Entgegennahme des Berichtes über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) sowie zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
3. Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
6. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 20 Absatz 5 und § 25 Absatz 5.
7. Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
  - a) über Wege und Maßnahmen der Umsetzung der Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, soweit nicht die Generalversammlung nach § 32 zuständig ist,
  - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie der Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei anderen Gesellschaften – einschließlich der Teilkündigungen. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb und dessen Weiterveräußerung zur Rettung eigener Forderungen,
  - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 20.000 Euro,
  - e) den Beitritt zu Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie der Beendigung der Mitgliedschaft,
  - f) alle wesentlichen Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung,
  - g) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
  - h) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 41,
  - i) die Errichtung und Schließung von Zweigstellen und Niederlassungen,
  - j) die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmachten,
  - k) die Ausschüttung einer Rückvergütung gemäß § 45,
  - l) die Festsetzung von Pauschalerstattungen und Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 26 Absatz 11.

## **C. Die Generalversammlung**

### **§ 28 Ausübung der Mitgliedsrechte**

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft persönlich in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Mehrheitsstimmrecht bis zu drei Stimmen kann an bestimmte Voraussetzungen gebunden werden. Solche Voraussetzungen können gemeinsam durch den Vorstand und Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht durch den Bevollmächtigten der Generalversammlung bestimmt werden.
3. Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
4. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes (§ 9) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist ( § 11 Absatz 6 ), können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
7. Mit Zustimmung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder des MitUnternehmerausschusses hat jedes Mitglied das Recht, einen ausgewiesenen Fachberater seines Vertrauens zur Beratung in der Generalversammlung hinzuzuziehen. Sofern über vertrauliche Angelegenheiten beraten wird, kann die Generalversammlung beschließen, dass solche Fachberater, mit Ausnahme der Vertreter des Prüfungsverbandes, vorübergehend von der Versammlung ausgeschlossen werden.

### **§ 29 Frist und Tagungsort**

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 27 Absatz 7 Buchstabe g einen anderen Tagungsort festlegen.

### **§ 30 Einberufung und Tagesordnung**

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht der Bevollmächtigte der Generalversammlung, ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, insbesondere auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Bei über 1.000 Mitgliedern jedoch höchstens 100 Unterschriften.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs ( Absatz 7 ) und dem Tage der Generalversammlung liegen muss, zu erfolgen. Bereits bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass

Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden, hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Bei über 1.000 Mitgliedern jedoch höchstens 100 Unterschriften.

5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens drei Tage zwischen Zugang der Ankündigung ( Absatz 7 ) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Generalversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens vier Fünftel aller Mitglieder dies ausdrücklich mit Zweidrittel Mehrheit beschließt. Hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung ausgenommen.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
7. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben und an die von den Mitgliedern zuletzt angegebene Adresse gesandt worden sind.

## § 31 Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, solange kein Aufsichtsrat besteht der Bevollmächtigte der Generalversammlung (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmezähler.

## § 32 Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung beschließt über die gesetzlich festgelegten und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:
  - a) Grundsätze der Geschäftspolitik und Änderung der Satzung,
  - b) Umfang der Verlesung des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung eines Jahresfehlbetrages, Bestätigung des Vorschlages des Vorstandes über die Grundsätze und Volumen der Vergütung, Entlohnung und sonstigen Leistungen welche, im laufenden Geschäftsjahr, an die Mitglieder und Arbeitnehmer zu gewähren sind und Bestätigung des Vorschlages des Aufsichtsrates für Sonderzahlungen an den Vorstand entsprechend § 26 Absatz 8,
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, solange kein Aufsichtsrat besteht des Bevollmächtigten der Generalversammlung
  - e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, solange kein Aufsichtsrat besteht des Bevollmächtigten der Generalversammlung sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat/Bevollmächtigten im Sinne des § 26 Absatz 11,
  - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, solange kein Aufsichtsrat besteht des Bevollmächtigten der Generalversammlung aus der Genossenschaft,
  - h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
  - i) Wahl der Mitglieder der Schiedskommission und Bestätigung einer Schieds- und Schlichtungsordnung,
  - j) Festsetzung der Höchstgrenze bei der Aufnahme von Krediten und der Beschränkung des Kreditvolumens an Debitoren
    - durch den Vorstand allein,
    - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates, solange kein Aufsichtsrat besteht des Bevollmächtigten der Generalversammlung
  - k) Bestätigung und Änderung der Betriebsordnung,
  - l) Verschmelzung der Genossenschaft,
  - m) Aufnahme, Aufgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
  - n) Auflösung der Genossenschaft,
  - o) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
  - p) Änderung der Rechtsform.

## § 33 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik sowie Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,

- c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
  - d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates aus der Genossenschaft,
  - e) alle Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz,
  - f) Auflösung der Genossenschaft,
  - g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
3. Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzliche Vorschrift hinaus zwei Drittel der Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen soll, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen.
  4. Vor der Beschlussfassung entsprechend Umwandlungsgesetz, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
  5. Eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zu Leistungen von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.
  6. Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

## § 34 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken durch den Versammlungsleiter ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie die Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.
3. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Im Falle von Mehrstimmrechten ist bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied dessen Stimmenzahl zu vermerken.
4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

## § 35 Entlastung

1. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht des Bevollmächtigten der Generalversammlung ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch die Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. der Bevollmächtigte der Generalversammlung ein Stimmrecht.

## § 36 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen werden mit Handzeichen und Wahlen mit Stimmzetteln durchgeführt. Abstimmungen müssen mit Stimmzetteln erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit einer dazu erfolgten Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültigen abgegebenen Ja- und Neinstimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Im Fall der Einführung des Mehrstimmrechtes bis zu 3 Stimmen, erhält das jeweilige Mitglied so viele Stimmzettel wie es Stimmrechte hat.
3. Unabhängig von der Anzahl der auf den Stimmzetteln aufgeführten Kandidaten, darf nur so vielen Kandidaten die Stimme gegeben werden, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.

4. Jeder Gewählte hat unverzüglich der Generalversammlung zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

## **§ 37 Auskunftsrecht**

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht der Bevollmächtigte der Generalversammlung.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b) die Fragen steuerlicher Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
  - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
  - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
  - e) es sich um Leistungsvereinbarungen oder Verträge mit Vorstandsmitgliedern, unternehmerisch in der Genossenschaft tätiger Mitglieder oder arbeitsvertraglicher Vereinbarungen von Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
  - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
  - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.
3. Auskunftersinnen sind abzuweisen, wenn sie geeignet sind, die Würde einer Person in unangemessener Weise zu verletzen oder aber dazu dienen, die Generalversammlung zu provozieren.

## **§ 38 Teilnahme der Verbände**

1. Vertreter des Prüfungsverbandes und gegebenenfalls dessen Spitzenverbandes sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

## **IV. Eigenkapital und Haftsumme**

### **§ 39 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Gebühren und Geschäftsguthaben**

1. Bei der Aufnahme als Mitglied wird ein Eintrittsgeld fällig.
2. Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro.
3. Mitglieder haben bei Eintritt in die Genossenschaft mindestens einen Anteil zu zeichnen (Pflichtbeteiligung). Fördermitglieder haben bei Eintritt in die Genossenschaft mindestens einen Anteil zu zeichnen (Pflichtbeteiligung).
4. Die Genossenschaft ist berechtigt Mitgliedsgebühren zu berechnen.
5. Es besteht die Möglichkeit der Leistung einer Sacheinlage. Weiteres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung Mitgliedschaft [AGO Mitgliedschaft].
6. Die Einzahlung auf den ersten Geschäftsanteil hat sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder zu erfolgen. Ratenzahlungen für die weiteren Geschäftsanteile sind möglich, sind aber je Einzelfall mit dem Vorstand gesondert zu vereinbaren. Die geschuldete Einzahlung kann ebenfalls mit einer, durch das Mitglied für die Genossenschaft erbrachten, vermögensmehrenden Leistung verrechnet werden. Eine vermögensmehrende Leistung liegt vor, wenn eine Leistung nicht durch Dritte, sondern von den eigenen Mitgliedern unentgeltlich erbracht wurde und somit keine Vermögensminderung, in Höhe einer ansonsten angemessenen Vergütung für diese Leistung, bei der Genossenschaft eintritt. Durch den Verzicht des Ersatzes der erbrachten Leistung muss bei der Genossenschaft eine auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhende Vermögensmehrung eintreten.
7. Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

- Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden, gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.
- Die Höhe des Eintrittsgeldes für Mitglieder, die nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft die Mitgliedschaft erwerben, ist entsprechend der Ertragsfähigkeit der Mitgliedschaft und / oder der aktuellen Vermögenslage der Genossenschaft jährlich erneut festzulegen bzw. anzupassen und von der Generalversammlung zu beschließen.
- Einzelheiten über diese Satzung hinaus über die Erfüllung der dem Mitglied obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die allgemeine Geschäftsordnung Mitgliedschaft [AGO Mitgliedschaft]. Sie ist vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats, solange kein Aufsichtsrat besteht von dem Bevollmächtigten der Generalversammlung aufzustellen.

## **§ 40 Gesetzliche Rücklage**

- Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, bis die Rücklage 50% Prozent des Gesamtbetrages der in der Bilanzsumme ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat.
- Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

## **§ 41 Andere Ergebnisrücklagen**

- Neben der gesetzlichen können weitere Ergebnisrücklagen gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung ( § 27 ).

## **§ 42 Nachschusspflicht**

- Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt.
- Die Haftsumme beschränkt sich auf den Geschäftsanteil. Durch die Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil tritt eine Erhöhung der Haftsumme entsprechend dem Gesamtbetrag der gezeichneten Geschäftsanteile ein.
- Die Mitglieder haben im Falle der Insolvenz über die Haftsumme hinaus keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten (Satzungsgemäßer Nachschussausschluss gem. § 6 Nr. 3 GenG).

## **V. Rechnungswesen**

### **§ 43 Geschäftsjahr**

- Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

### **§ 44 Jahresabschluss und Lagebericht**

- Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- Der Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht der Bevollmächtigte der Generalversammlung hat bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken.
- Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht dem Bevollmächtigten der Generalversammlung und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.



4. Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrates, solange kein Aufsichtsrat besteht des Bevollmächtigten der Generalversammlung sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
5. Der Bericht des Aufsichtsrates, solange kein Aufsichtsrat besteht des Bevollmächtigten der Generalversammlung über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ( § 26 Absatz 6 ) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
6. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem zuständigen Prüfungsverband mit dem von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

## **§ 45 Überschussverteilung**

1. Vorstand und Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht der Bevollmächtigte der Generalversammlung beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
2. Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteiles wird die dem Mitglied gewährte Rückvergütung dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben.

## **§ 46 Verwendung des Jahresüberschusses**

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt der Vorstand. Dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage ( § 40 ) oder anderen Ergebnisrücklagen ( § 41 ) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden (Dividende). Bei der Verteilung sind die im vergangenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an zu berücksichtigen. Die auf das einzelne Mitglied entfallende Dividende werden dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis die Geschäftsanteile voll einbezahlt sind oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
2. Vorstand und Aufsichtsrat, solange kein Aufsichtsrat besteht der Bevollmächtigte der Generalversammlung beschließen über die Verwendung von Überschüssen an gemeinnützige Organisationen.
3. Ein vom Vorschlag des Vorstandes abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.

## **§ 47 Deckung eines Jahresfehlbetrages**

1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

## **VI. Sonstiges**

### **§ 48 Mitgliedschaften**

1. Die Genossenschaft ist Mitglied eines Prüfungsverbandes dem das Prüfungsrecht, durch die zuständige oberste Behörde, verliehen wurde. Die Entscheidung welchem entsprechenden Prüfungsverband beigetreten wird entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.
2. Insoweit es der Erfüllung des Förderzwecks der Genossenschaft und dem Unternehmenszweck dient können Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam entscheiden, weiteren Verbänden und Organisationen beizutreten.

## § 49 Liquidation

1. Nach Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.
2. Im Insolvenzverfahren der Genossenschaft bestimmt sich die Nachschusspflicht der Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Haftsumme.

## § 50 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben sind, erfolgen unter dem Namen der Genossenschaft im Bundesanzeiger.
2. Bei Bekanntmachungen sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

## § 51 Klärung von Meinungsverschiedenheiten

1. Die Genossenschaft bildet eine ständige Schiedskommission.
2. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In der Kommission sollen Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und nicht in Organen vertretene Mitglieder paritätisch vertreten sein.
3. Die Schiedskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erarbeitung einer (gesellschafts-)internen Schieds- und Schlichtungsordnung und vorlegen derselben zur Beschlussfassung in der Generalversammlung,
  - b) Aufhellung und Klärung von Beschwerden einzelner Mitglieder und der Organe der Genossenschaft, sofern eine anderweitige Einigung nicht möglich war,
  - c) Interessenausgleich zwischen den persönlichen Interessen und den gemeinschaftlichen Interessen der Genossenschaft,
  - d) Schieds- und Schlichtungsstelle zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft.
4. Sofern nicht zuerst die Schiedsstelle befasst wurde, macht sich jedes Mitglied gegenüber der Genossenschaft schadenersatzpflichtig. Ein Schaden in diesem Sinne sind in jedem Fall Anwalts-, Gerichts- und zusätzliche Verwaltungskosten, die der Genossenschaft entstehen.
5. Ungeachtet des Ausgangs eines Gerichtsverfahrens und dem Ersatz der Kosten nach Absatz 4, ist das Mitglied für jeden Fall der Zuwiderhandlung, d.h. einer vorherigen Nichtbefassung der Schiedskommission zusätzlich zur Zahlung von 2.500 Euro an die Genossenschaft wegen Verstoß gegen Satzungsrecht verpflichtet. Der festgestellte Tatbestand erfüllt ohne weiteren Nachweis die sofort fällige Zahlungspflicht.

## § 52 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft ist das Gericht, welches für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Die Satzung in der Fassung 1 wurde auf der Generalversammlung am 14.02.2018 beschlossen.